

# Merkblatt Familienzulagen

## Wer hat Anspruch auf Familienzulagen?

Anspruch haben Arbeitnehmende, die einen AHV-pflichtigen Lohn (mind. CHF 7'164/Jahr bzw. mind. CHF 597/Monat) erzielen. Für jedes Kind darf nur eine Zulage ausgerichtet werden. Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen, richtet sich der Anspruch nach der folgenden Rangordnung:

1. Die erwerbstätige Person
2. Wer hat die elterliche Sorge?
3. Bei wem lebt das Kind?
4. Wer arbeitet im Wohnsitzkanton des Kindes?
5. Wer hat das höhere AHV-pflichtige Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit?

## Welche Familienzulagen gibt es im Kanton Aargau?

Eine **Kinderzulage** von CHF 200 pro Monat für jedes Kind, vom Geburtsmonat bis zum vollendeten 16. Altersjahr.

Eine **Ausbildungszulage** von CHF 250 pro Monat für Jugendliche, die eine nachobligatorische Ausbildung absolvieren, frühestens ab 15 Jahren bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

Es besteht kein Anspruch auf Familienzulagen, wenn das jährliche Einkommen des Kindes höher ist als CHF 28'680.

Für Kinder mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz gelten besondere gesetzliche Bestimmungen.

## Wie ist das Vorgehen bei Eintritt in die Institution bzw. bei Geburt eines Kindes?

Das Anmeldeformular und das Beiblatt zur Anmeldung werden durch die Personalabteilung abgegeben. Das Anmeldeformular ist vollständig auszufüllen und zusammen mit allen benötigten Dokumenten der Personalabteilung einzureichen. Die Familienausgleichskasse prüft anschliessend die Anmeldung und erstellt eine Verfügung.

## Wie ist das Vorgehen bei Geburt eines weiteren Kindes, wenn bereits Familienzulagen bezogen werden?

Eine Kopie des Familienbüchleins/der Geburtsurkunde, das ausgefüllte Anmeldeformular und eine Sorgerechtsvereinbarung bei unverheirateten Paaren sind der Personalabteilung einzureichen. Die

Familienausgleichskasse prüft anschliessend die Anmeldung und erstellt eine Verfügung.

## Welche Dokumente braucht es für die Ausbildungszulagen?

Lehrverträge müssen von allen Parteien unterzeichnet und mit einem Stempel der kantonalen Behörde versehen sein.

Schulbestätigungen sind jährlich, Studienbestätigungen sind pro Semester einzureichen.

## Werden die Familienzulagen auch bei Krankheit oder Unfall ausbezahlt?

Ja, und zwar während des Monats, in dem die Arbeitsverhinderung eintritt und in den drei darauffolgenden Monaten.

## Was gilt bei unbezahltem Urlaub?

Es besteht ein Anspruch auf Familienzulagen für den nach Antritt des Urlaubs laufenden Monat und die drei darauffolgenden Monate. Voraussetzung ist, dass die Arbeit nach dem Ende des Urlaubs in der gleichen Institution wieder aufgenommen wird.

## Welche Änderungen müssen der Personalabteilung umgehend gemeldet werden?

- Wechsel des Arbeitsgebers und/oder Arbeitsortes des anderen Elternteils
- Umzug in einen anderen Kanton
- Änderung des Zivilstandes (Heirat, Trennung, Scheidung, Todesfall)
- Änderung des Sorgerechts oder des Wohnsitzes des Kindes
- Aufnahme einer weiteren Erwerbstätigkeit
- Reduzierung des Arbeitspensums
- Auflösung des Lehrverhältnisses des Kindes oder vorzeitiges Verlassen der nachobligatorischen Schule

So können hohe Rückforderungen von bereits ausbezahlten Familienzulagen vermieden werden, falls diese zu Unrecht bezogen wurden.

Für die Beurteilung von einzelnen Fällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Quelle: Informationsstelle AHV/IV, SVA Aargau, Merkblatt pflegimuri